

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Impressumspflicht im Internet

Impressumspflicht – gesetzliche Grundlagen

Impressumspflicht, bedeutet, dass Sie bestimmte Angaben über sich bzw. Ihre Firma auf der Internetseite veröffentlichen müssen. Seit dem 01.03.2007 ist die Impressumspflicht im Telemediengesetz (TMG) und im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) neu geregelt.

Keine Impressumspflicht

Nur Webseiten, die nicht geschäftsmäßig betrieben werden und die ausschließlich persönlichen Zwecken dienen, bedürfen keines Impressums (§ 55 RStV).

Achtung: Dies wird nur sehr selten vorkommen, da auch persönliche Webseiten sich im Normalfall an die Allgemeinheit richten!

„Volle“ Impressumspflicht

Die „volle“ Impressumspflicht betrifft die Anbieter von „geschäftsmäßigen, in der Regel gegen Entgelt angebotenen Telemedien“ (§ 5 TMG).

Anbieter ist dabei jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Damit sind alle Betreiber von Webseiten erfasst.

Geschäftsmäßigkeit wird bereits angenommen, wenn eine Webseite über Werbeeinnahmen finanziert wird. Webseiten, die für ein Unternehmen werben, sind ebenfalls „geschäftsmäßig“.

Als Dienste, die „gegen Entgelt“ erbracht werden, sind zum Beispiel Online-Shops einzustufen. Die Formulierung „in der Regel gegen Entgelt angeboten“ zeigt, dass es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich ein Entgelt verlangt wird.

Reduzierte Impressumspflicht

Diensteanbieter, die von beiden vorgenannten Fallgruppen nicht erfasst werden, trifft eine reduzierte Impressumspflicht nach § 55 RStV: Es reicht die Angabe von Vor- und Zuname und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten. Unter An-

Impressumspflicht im Internet

Sonderfälle

schrift des Vertretungsberechtigten ist die vollständige Postadresse zu verstehen.

Besondere Bestimmungen gibt es für § 55 Abs. 2 RStV Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (§ 5 Abs. 2 RStV). Sonderregelungen gibt es auch für die Angehörigen reglementierter Berufe, wie z. B. Ärzte, Apotheker, Steuerberater usw.

Tipp

Geben Sie lieber mehr als zu wenig Informationen an!

Pflichtangaben bei „voller“ Impressumspflicht

Folgende Angaben muss ein Impressum nach § 5 TMG („volle“ Impressumspflicht) enthalten:

- Name und Anschrift, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- Berufsrechtliche Angaben, bei reglementierten Berufen wie Arzt, Apotheker, Ingenieur
- Die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf
- Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister und die Registernummer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsinformationsnummer soweit vorhanden
- Liquidation der Gesellschaft (bei AG, KG, GmbH o. A.)

„Name und Anschrift“

Es sind Vor- und Zuname sowie die vollständige ladungsfähige Postanschrift anzugeben. Ein Postfach reicht nicht aus!

Beispiel

Musterbeispiel:
E-World GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Martin Müller
Hauptstr. 1
10178 Berlin
Tel.: 030 1234567
E-Mail: info@e-world.de

Impressumspflicht im Internet

Darstellungsweise

Registergericht AG Berlin HRB 12345

Ust-Ident-Nummer DE 12345678

Die Pflichtangaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Sie müssen daher an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen jederzeit auffindbar sein. Ausreichend ist ein auf allen Seiten einer Internetadresse erreichbarer Link zu einer Seite mit diesen Informationen.

Kennzeichnung als „Impressum“ oder „Anbieterkennzeichnung“ **nicht** als Bestandteil der Rubrik „Über uns“.

Bußgeld

Wer die Impressumspflichten missachtet, muss mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € rechnen.

Abmahnung

Verstöße gegen die Impressumspflicht werden häufig kostenpflichtig abgemahnt.

Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner bei der IHK:

Ass. iur. Nadja Carolin Kümmel

Tel.: 02131 9268-530

E-Mail: kuemmel@neuss.ihk.de